

Werkausschuss:

20.09.2021

Tagesordnungspunkt: 6

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung des Eigenbetriebes bezogen auf die Wirtschaftsjahre 2021 bis einschließlich 2022

Vorlage-Nr.:

0343/X

Sachlage:

Der letzte Auftrag zur Prüfung eines Jahresabschlusses des WAB bezieht sich auf das Prüfungsjahr 2020 und wurde an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, erteilt, gemäß dem letzten Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses und der anschließenden Zustimmung durch den Kreistag im Jahr 2018.

Für die im nächsten Jahr anstehende Prüfung des derzeit noch laufenden Abrechnungsjahres 2021 sowie ggf. der darauffolgenden Jahre ist eine erneute Entscheidung zur Beauftragung von Jahresabschlussprüfungen notwendig.

In diesem Zusammenhang gab es die Fragestellung, ob eine (externe) Rotation bei der Vergabe von Prüfungsaufträgen notwendig ist, also ein Wechsel der Prüforganisation stattzufinden hat. Und falls ja, in welcher zeitlichen Abfolge. Nach Einschätzung des WAB ist das bei öffentlich-rechtlichen Eigenbetrieben bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren („Höchstbestelldauer“) nach gesetzlicher Lage nicht notwendig. Hierzu soll auf das als Anlage beigefügte Informationspapier der Wirtschaftsprüferkammer vom 22.06.2016 verwiesen werden, welches dieser Vorlage beigefügt ist und die sachlichen und rechtlichen Hintergründe dazu näher erläutert (<https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2014/sv/positionspapier-der-wpk-keine-externe-rotation-des-abschlusspruefers-bei-unternehmen-der-oeffentliche/>).

Demzufolge existiert lediglich für Unternehmen mit Kapitalmarktorientierung („börsennotierte Unternehmen“) sowie für bestimmte Banken und Versicherungen wegen deren besonderen Einflussnahme auf die Kapitalmärkte eine Verpflichtung zur Einführung einer kurzweiligeren externen Rotation – für diese Unternehmen mittlerweile zwingend nach 10 Jahren.

Bei dieser Lage der Dinge empfiehlt sich grundsätzlich das Ausschöpfen der zulässigen, fortwährenden Auftrags-/Bestellzeiträume, um die Nachteile einer externen Rotation zu vermeiden. Hierzu zählen beispielhaft der wechselbedingte, betriebsspezifische Fachwissensabgang auf Seite des Auftragnehmers und spiegelbildlich dazu der Mehraufwand für die abermalige Einbindung eines neuen Auftragnehmers beim Auftraggeber beginnend bei den zu klärenden EDV-Schnittstellen bis hin zur systemischen Schwerpunktsetzung im Prü-

fungsplanablauf und den prüfungsintern gebräuchlichen Kommunikationsformaten. Mit anderen Worten: es geht um den möglichst langen Erhalt der gewonnenen und nicht zu unterschätzenden Synergien zwischen Prüfer und Geprüften, wenn ansonsten keine Zweifel sowohl an der Unbefangenheit als auch der Prüfungsqualität aufkommen.

Ergänzend kann gleichwohl ein Wechsel der auftragnehmerseitig eingesetzten Prüfer in regelmäßigen Abständen stattfinden (interne Rotation), um Gewöhnungseffekten vorzubeugen.

Unter diesen Umständen ist zu empfehlen, den Prüfungsauftrag für die sich anschließenden Prüfungsjahre von 2021 bis einschließlich 2022 weiterhin an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, zu vergeben, um die zuvor dargestellte Höchstbestelldauer auszuschöpfen.

Für diese nächsten 2 Prüfungsjahre empfiehlt es sich, dass durch den WAB der Prüfungsauftrag für jedes der 2 vorbestimmten Prüfungsjahre gesondert erteilt wird, um zugleich dem Vergaberecht für eine freihändige Auftragsvergabe zu genügen. Zwar ist infolge der „Natur des Geschäfts“ bei derartigen freiberuflichen Dienstleistungen insbesondere wegen des erforderlichen mandatsbezogenen Vertrauensverhältnisses anerkannt, dass sie abweichend der öffentlichen Ausschreibungswertgrenzen freihändig vergeben werden können. Gleichwohl steigert es selbst in diesen begründeten Sonderfällen nicht die Rechtssicherheit, falls der erwartete jährliche Auftragswert/Angebotswert die für eine freihändige Vergabe allgemein gültige Wertgrenze wesentlich überschreitet (vgl. § 50 Unterschwellenvergabeordnung - UVgO – nebst Erläuterungen).

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, zur Prüfung der Jahresabschlüsse des WAB für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2022 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH zu bestellen, unter der Bedingung, dass die Verwaltung des WAB die dafür erforderlichen Prüfungsaufträge jährlich nachfolgend einzeln erteilt sowie die Vereinbarkeit mit dem Vergaberecht stets vorab prüft und sicherstellt.